

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Alles Wichtige zur Behandlung der arbeitgeberfinanzierten Beiträge zur bKV.

Wie wird die bKV versteuert?

Die bKV wird **nur dann als Sachbezug** gewertet, wenn der Arbeitgeber die Beiträge für die bKV seiner Mitarbeiter:innen übernimmt und diese **ausschließlich den Versicherungsschutz** verlangen können, nicht aber eine Geldzahlung. Dies sollte entsprechend in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung definiert sein. **Ansonsten stellt die bKV Barlohn** dar und muss als solcher versteuert werden.

Die Beiträge zur bKV sowie vom Arbeitgeber getragene Steuern und SV-Beiträge können gewinnmindernd als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Versteuerung der bKV als Sachbezug

Betragen die Sachbezüge je Mitarbeiter:in und Monat zusammen mit der bKV **maximal 50 EUR**, sind diese Sachbezüge steuerfrei und stellen kein sv-beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar. Wird die Grenze überschritten, fallen grundsätzlich Steuern und u. U. Sozialversicherungsbeiträge an.

Wie werden die Leistungen aus einer bKV versteuert?

Die empfangenen Leistungen aus einer bKV sind **steuerfrei** (§ 3 Nr. 1a EStG).

Was ist ein Sachbezug?



Sachbezüge sind Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer:in die nicht in Geld, sondern in Geldeswert bestehen und im Rahmen des Dienstverhältnisses zufließen.¹ Typische Beispiele sind u. a. Bücher oder Blumen

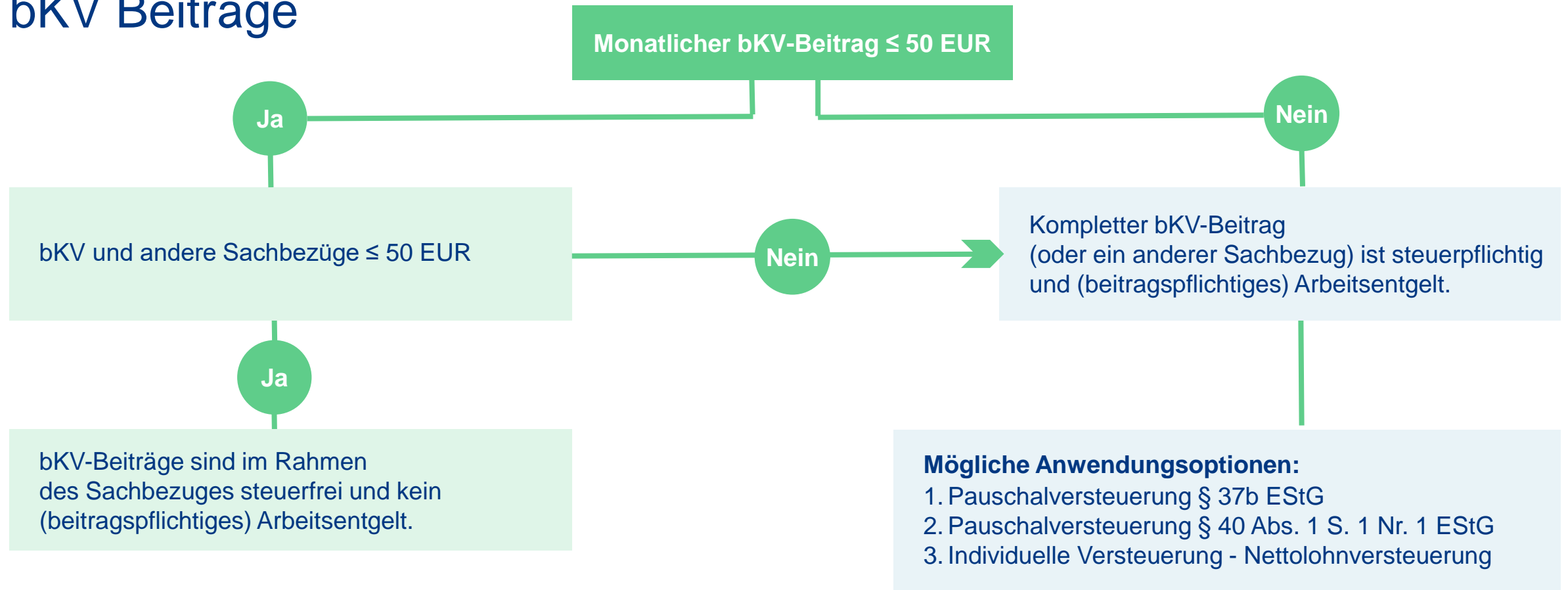
¹ https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/sachbezuuge_idesk_PI42323_HI522056.html

TIPP

Mehr Hintergrundinfos zu steuer- und arbeitsrechtlichen Themen finden Sie in unserem „**Handbuch Steuern und Arbeitsrecht bKV**“.



Steuerliche Behandlung der arbeitgeberfinanzierten bKV Beiträge



Die hier dargestellten Anwendungsoptionen führen zu einer vollständigen Finanzierung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung der bKV als geldwerter Vorteil grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Belastung bei den Arbeitnehmer:innen. Details können Sie unserem „Handbuch Steuern- und Arbeitsrecht bKV“ entnehmen.

Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Die Unterschiede der arbeitgeberfinanzierten bKV Beiträge auf einen Blick

	Sachbezug § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	Pauschalversteuerung § 37b EStG	Pauschalversteuerung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	Individuelle Versteuerung - Nettolohnversteuerung
Zahlungs- weise	Monatliche Zahlung möglich.	Monatliche Zahlung möglich.	Halbjährliche oder jährliche Zahlung erforderlich.	Monatliche Zahlung möglich.
Steuersatz	<ul style="list-style-type: none"> › <u>Max. 50 EUR p. Monat / MA</u> 	<ul style="list-style-type: none"> › Gesetzlich fixierter Pauschalsteuersatz von 30 % zzgl. Zulagensteuer (Kirchensteuer und ggf. Soli). › <u>Max. 10.000 EUR p. a. / MA</u> möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> › Pauschalsteuersatz wird unternehmensindividuell auf Basis der Steuerdaten der MA ermittelt, die eine bKV erhalten. › Üblicherweise erst ab 20 MA möglich. › <u>Max. 1.000 EUR p. a. / MA.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> › Persönlicher Steuersatz der Mitarbeiter:innen.
Kosten- träger der Steuer / Sozialver- sicherung	<ul style="list-style-type: none"> › Keine Steuer und SV, die auf die bKV anfällt. 	<ul style="list-style-type: none"> › Steuer trägt Arbeitgeber. › AG-SV trägt der Arbeitgeber. › AN-SV werden von dem Arbeitgeber übernommen → die übernommene AN-SV führt zu einem geldwerten Vorteil, der individuell zu versteuern und beitragsrechtlich zu behandeln ist. 	<ul style="list-style-type: none"> › Steuer trägt Arbeitgeber. › Sofern Beiträge Sachlohn bzw. sonstige Sachbezüge darstellen, liegt kein (SV-beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt vor (Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.11.2019). 	<ul style="list-style-type: none"> › Arbeitgeber übernimmt die Steuer. › Arbeitgeber übernimmt AN- & AG-SV. › Vom AG übernommene Steuern und AN-SV-Anteile stellen (beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt dar und sind lohnsteuerpflichtig.

Hinweis: Pauschal versteuerte bKV-Beiträge werden bei der monatlichen Prüfung der 50 EUR-Sachbezugsgrenze nicht berücksichtigt. Die 50 EUR-Freigrenze kann so für andere Sachbezüge genutzt werden.

Die hier dargestellten Anwendungsoptionen führen zu einer vollständigen Finanzierung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung der bKV als geldwerter Vorteil grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Belastung bei den Arbeitnehmer:innen. Ebenso können bei der Pauschalversteuerung nach §37b EStG die AN-SV durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter getragen werden. Details können Sie unserem „Handbuch Steuern- und Arbeitsrecht“ entnehmen. Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

***Ausgangsdaten**
 Angestellter, verheiratet, Steuerklasse IV, keine Kinder, 2.500 EUR brutto monatlich, Kirchensteuer 9 % (bei Pauschalierung 7 %), in allen Zweigensozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz, 14,6 %, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1,3 %, monatlicher bKV-Beitrag 30 EUR.
 Stand: Januar 2021.

Wie hoch sind die **Aufwände der Besteuerungsvarianten** der vollständig arbeitgeberfinanzierten bKV?

	Sachbezug § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	Pauschalversteuerung § 37b EStG	Pauschalversteuerung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	Individuelle Versteuerung - Nettolohnversteuerung
bKV Beitrag	30 EUR	30 EUR	30 EUR	30 EUR
Zusätzlich anfallende Kosten	Keine zusätzlich anfallenden Kosten, da im Rahmen des Sachbezugs bKV-Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei sind.	<ul style="list-style-type: none"> › Steuern › Sozialversicherungsbeiträge von AG und AN 	<ul style="list-style-type: none"> › Steuern › Keine Sozialversicherungsbeiträge für AG und AN 	<ul style="list-style-type: none"> › Steuern › Sozialversicherungsbeiträge von AG und AN
Gesamtbelastung AG*	bKV-Beitrag: 30 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 0 EUR Gesamtbelastung AG: 30 EUR	bKV-Beitrag: 30 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 29 EUR Gesamtbelastung AG: 59 EUR	bKV-Beitrag: 30 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 10 EUR Gesamtbelastung AG: 40 EUR	bKV-Beitrag: 30 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 36 EUR Gesamtbelastung AG: 66 EUR

Die hier dargestellten Anwendungsoptionen führen zu einer vollständigen Finanzierung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung der bKV als geldwerter Vorteil grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Belastung bei den Arbeitnehmer:innen. Ebenso können bei der Pauschalversteuerung nach §37b EStG die AN-SV durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter getragen werden. Details können Sie unserem „Handbuch Steuern- und Arbeitsrecht“ entnehmen. Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Arbeitsrecht

Eine **arbeitsrechtliche Grundlage** unterstützt die AGG-konforme Gruppenbildung und stellt laut BFH-Rechtsprechung eine Voraussetzung für den Sachbezug dar.

Wir unterstützen Sie und stellen Ihnen eine **Muster-Versorgungsordnung** **kostenfrei zur Verfügung.**

Inhalte einer Versorgungsordnung

- Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- Wirtschaftlich Tragender der Beiträge
- Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge
- Leistungsspektrum, Bezug auf Versicherungsbedingungen
- Hinweise zur Leistungsabwicklung
- Regelungen bei ruhendem Arbeitsverhältnis und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Datenschutz

TIPP

Mehr Hintergrundinfos zu steuer- und arbeitsrechtlichen Themen finden Sie in unserem „**Handbuch Steuern und Arbeitsrecht bKV**“.

